



Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen zur Chronikerregelung

Stand: 22. Januar 2004

Am 22. Januar 2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die sogenannte Chronikerregelung verabschiedet. Hiernach gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer sich in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arztbesuch wegen derselben Krankheit pro Quartal wenigstens ein Jahr lang) und außerdem eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 nach den Maßstäben § 30 BVG oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % nach § 56 Abs. 2 SGB VII vor.
- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die verursachte Gesundheitsstörung (aufgrund der Krankheit, wegen der der Patient in Dauerbehandlung ist) zu erwarten ist. Die ärztliche Einschätzung wird durch das Ankreuzen der entsprechenden Spalte auf einer von den Krankenkassen zu verteilenden Bescheinigung gegeben.

Die Feststellung, welcher Versicherte an einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung leidet, wird durch die Krankenkasse getroffen.